



**Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg**

23.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewünscht erhalten Sie hier wichtige Informationen, die für eine mögliche Festlegung der Vorschlagsfläche Nr. 44 (Carpin) als Vorranggebiet für Windenergieanlagen, bedeutsam sind.

Stellungnahme der Gemeinde Carpin

zur Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des „Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG“

1. Zum Planungsverfahren im Allgemeinen:

1.1. Die Gemeinde Carpin begrüßt eine Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie durch ein regionales Planungsverfahren. Dies ist einem Wildwuchs von Windparks durch eine generelle Priorisierung von Windkraftanlagen im Außenbereich vorzuziehen. Bei der Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte ist unbedingt darauf zu achten die Umgebung der potentiellen Standorte aufgrund der großräumigen Auswirkungen eines Windparks in die Abwägung mit ein zu beziehen.

1.2. Wir halten es nicht für angemessen, die Flächenziele für das gesamte Land Mecklenburg Vorpommern zu gleichen Teilen auf die vier Planungsregionen herunter zu brechen. Was fair klingt, ist im Endeffekt das Gegenteil. Große Teile der Mecklenburgischen Seenplatte sind von einem außergewöhnlichen Wert für die Natur. Da Wasser und Wald für die Standortwahl ausscheiden, konzentrieren sich die möglichen Standorte für Windparks plötzlich auf Flächen, die bis jetzt immer tabu waren. Eine Korrektur dieser auf Landesebene getroffenen Entscheidung ist zwingend erforderlich. Ein Unterschreiten der Flächenziele in einer Planungsregion durch einen Ausgleich in anderen sollte ausdrücklich möglich gemacht werden.

1.3. Wie der Naturschutzbund Deutschland (NABU) sind wir der Ansicht, dass die Änderungen des Artenschutzes in der Novelle des § 45b BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) aus dem Jahr 2022 geltendem EU Recht widerspricht. Der NABU hat bereits mit einem Rechtsgutachten bei der Europäischen Kommission Beschwerde eingelegt. Im Sinne einer Planungssicherheit für die Vorhabenträger der Anlagen fordern wir, dass sich der Planungsverband an die *Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe* des LUNG aus dem Jahr 2016 hält, da diese im Gegensatz zum revidierten Artenschutzgesetz des Bundes auf wissenschaftlicher Basis erfolgte. Andernfalls ist in Zukunft mit Klagen gegen bereits ausgewiesene Flächen oder projektierte Anlagen zu rechnen, auch insbesondere bezüglich des hier in Rede stehenden Gebietes.

1.4. Ohne eine sachgerechte Ermittlung **aller potenziell beeinträchtigten europarechtlich geschützten Arten** besteht später die Gefahr, dass im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens keine angemessene Untersuchungen der Artenschutzbelange mehr erfolgt, denn nach § 6 des Windenergiebedarfsflächengesetzes (WindBG) entfällt sowohl eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach unserer Auffassung widerspricht § 6 WindBG ebenfalls geltendem europäischem Recht.

1.5. Nach unseren Informationen werden bei der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms keine faunistischen Kartierungen durchgeführt, sondern es erfolgt lediglich eine Abfrage bei Fachbehörden, deren Datenbestand bekanntlich lückenhaft ist. Deshalb fordern wir eine sachgerechte Erfassung aller europarechtlich geschützter Arten im Rahmen der Fortschreibung. Dies betrifft sowohl die ermittelten Vorschlagsflächen, als auch das jeweils artspezifische Umfeld aller möglicherweise erheblich betroffenen europarechtlich geschützten Tierarten, insbesondere der Brut- und Rastvogelarten und Fledermäuse.

1.6. Die Erfüllung der Flächenbeitragswerte von 2,1 % im Jahr 2032 ist über das Zwischenziel von 1,4 % im Jahr 2027 möglich. Aufgrund des mangelhaften Netzausbaus, der noch nicht vorhandenen Speichermöglichkeiten und einem nicht plötzlich in diesen Dimensionen steigerbaren Neubau von WEAs würden viele Flächen Jahre vor ihrer eigentlichen Bebauung als Windenergieflächen ausgewiesen. Da eine erneute Umweltprüfung nach geltender Gesetzeslage vor der eigentliche Umsetzung nicht mehr notwendig ist, die Populationen und Horststandorte von Großvögeln sich aber naturgemäß ändern, würde bzgl. des Artenschutzes ohne Bezug zur Aktualität gebaut. Dies ist nicht im Sinne einer arten- und umweltverträglichen Raumplanung. **Wir fordern deshalb dringlichst, vorerst nur 1,4 % auszuweisen!**

2. zur Vorschlagsfläche Nr. 44 (Carpin) im Besonderen

2.1. Die Fläche liegt im **Landschaftsschutzgebiet und Naturpark "Feldberger Seenlandschaft"**.

2.2. Die Fläche besitzt eine vielfältige Landschaftsstruktur aus Rödliner See, diversen Kleingewässern, ökologisch und/oder konventionell bewirtschafteten Äckern, Grünland, Bruchwäldern, Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen, die zusammen

2.3. eine mittlere Dichte an geschützten Biotopen ergeben. Die Dichte wird momentan durch die sich im Realisierungsprozess befindliche Renaturierung des Plansees erhöht.

2.4. Umgeben ist VF 44 von einem Mosaik aus eiszeitlich geprägten Sander-, Grund- und Endmoränen-Strukturen mit sanfter bis hoher Reliefenergie. Im Gutachtlichen Landschaftsplan der Region Mecklenburgische Seenplatte wird die Fläche daher vollumfänglich mit einer mittleren bis hohen (nicht geringen!) Qualität bewertet. Teilweise ragen Bereiche mit hoher bis sehr hoher Bewertung in VF44 hinein.

2.5. Der **Abstand von 1000 m zum Dorf Hoffelde wurde nicht eingehalten**, er liegt nach Planung bei unter 800 m. Wird der Abstand von 1000 m eingehalten, verringert sich die Fläche von 134 ha auf 112 ha.

2.6. **Zwei Milanhorste** liegen direkt an der Fläche und reduzieren sie durch den **Nahbereich von 500m (Ausschlusskriterium)** weiter auf 72 ha (Großvogelmonitoring des Naturparks 2023, im Anhang beigefügt).



Rot – nicht erfolgreiche Brut

Grün – erfolgreiche Brut

Beobachtungsbereiche 2023 – blau

Gelb – 2023 zur Zugzeit festgestellte Schlafplätze des Roten Milans

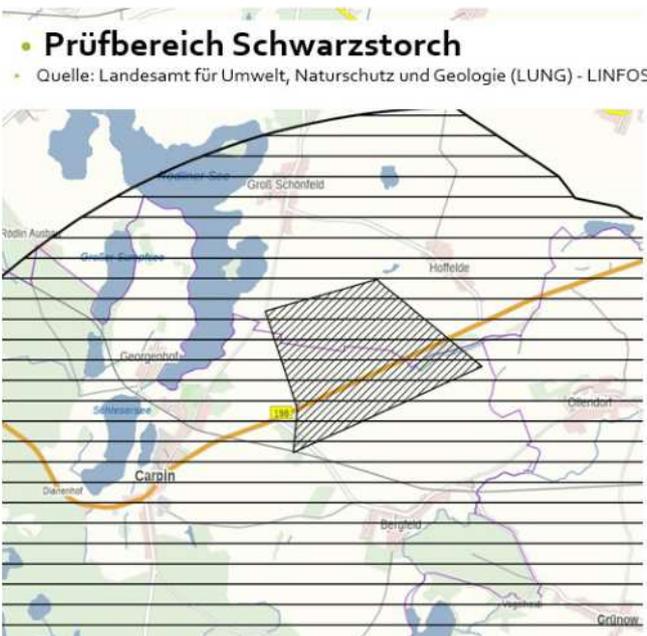
sensible Daten, Karte ausgegraut !

2.7. Damit liegt die Fläche **vollumfänglich im Prüfbereich der beiden Milanpaare.**

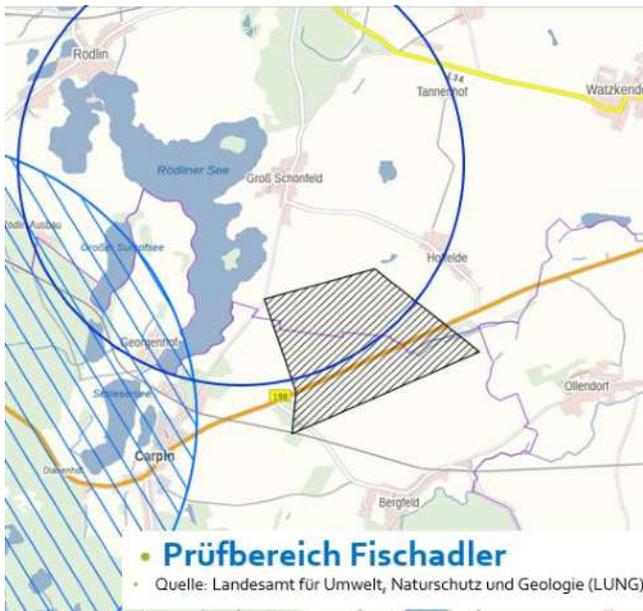
2.8. VF 44 liegt **vollumfänglich** innerhalb des **Prüfbereichs mehrerer Seeadlerpaare.** Es existiert ein **Flugkorridor** (gemäß AAB-WEA, Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen des LUNG) eines Seeadlerpaares zwischen **Grünower See und Rödliner See.** Die Seeadler sind innerhalb dieses Korridors häufig zu sehen. Damit scheidet nach unserer Einschätzung die Fläche **komplett aus.**



2.9. VF 44 liegt **vollumfänglich innerhalb** des **Prüfbereichs eines Schwarzstorchhorstes.**

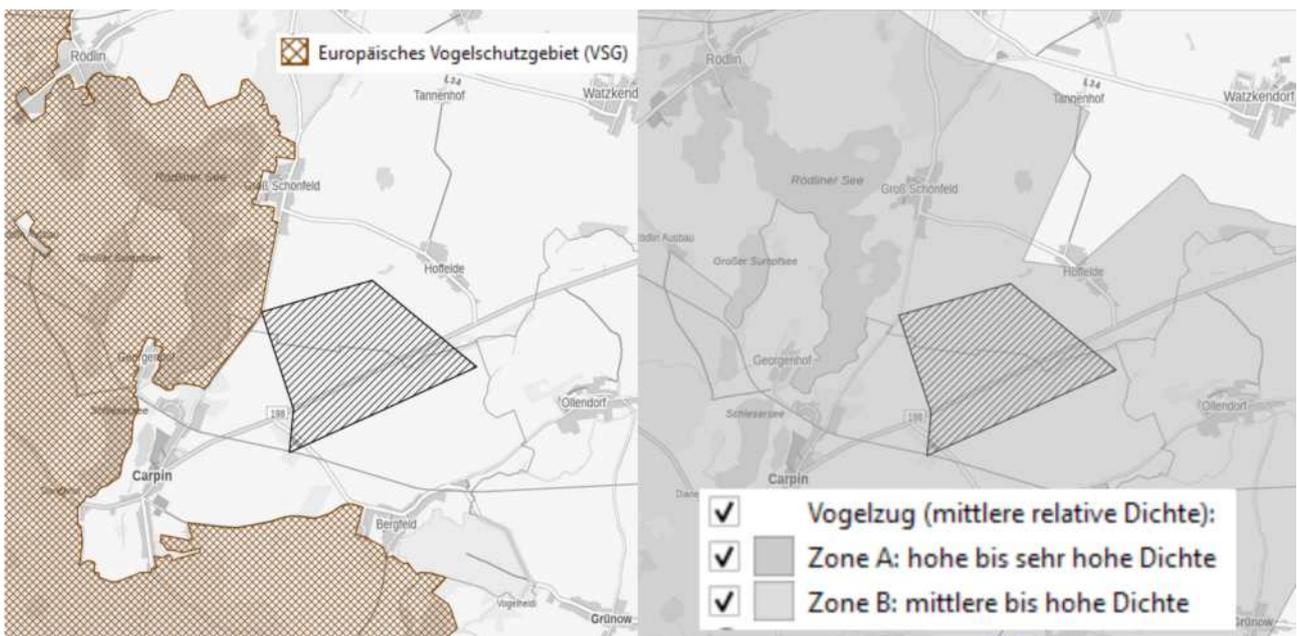


2.10. Die Fläche liegt derzeit lediglich angrenzend am Prüfbereich des kollisionsgefährdeten **Fischadlers**. Jedoch ist aktuell noch zu berücksichtigen, dass aus Mitteln des Ersatzgeldfonds eine Insel im Rödliner See gekauft wurde, um dort eine Nisthilfe aufzustellen. Damit erweitert sich der Prüfbereich vollumfänglich auf die Vorschlagsfläche.



2.11. Eine der beiden **Graureiherkolonien** des Naturparks liegt in einem **Abstand von 500m** zu VF 44 (s.h. Großvogelmonitoring des Naturparks 2023).

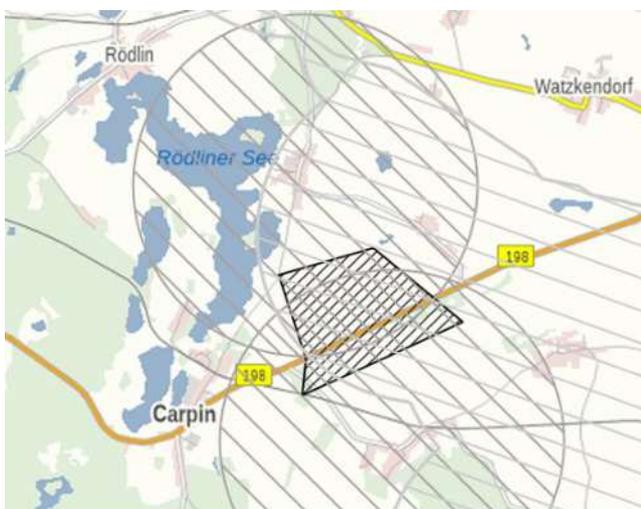
2.12. Die Vorschlagsfläche grenzt unmittelbar an das **Vogelschutzgebiet "Lieps - Serrahn"**. Die Fläche selbst befindet sich vollumfänglich im verbindenden Element nach **Artikel 10 der EU-Vogelschutz-Richtlinie als Vogelzug-Korridor** mittlerer bis hoher Dichte zwischen den SPA "Lieps-Serrahn" und SPA "Woldegk- Feldberger Hügelland".



2.13. Diese Festlegung beruht außerdem auf der Tatsache, dass der **Rödliner See ein Gänse-Schlafgewässer** der Kategorie C darstellt und seine umgebenden Felder und Grünländereien in der Analyse und Bewertung von Rastflächen des Landes M-V als regelmäßig genutzte Ruhe- und Nahrungsgebiete der Stufe 2 (mittlere bis hohe Wertigkeit) zugerechnet werden. VF 44 liegt **vollumfänglich in diesem Zug- und Rastgebiet**. Das Biotop Plansee im Südosten von VF 44 ist ein Rastgewässer der Stufe 2. Wie dem LUNG bekannt, rasten regelmäßig 3500 Bläss- und Saatgänse in der Winterrast am Rödliner See. Die Gänse ziehen täglich vom Rödliner See zu den Nahrungsflächen zwischen Bergfeld und Ollendorf. **Dabei queren sie zwingend VF 44.**



2.14. Die drei **Weißstorchhorste in Bergfeld, Hoffelde und Großschönfeld**, alle 2023 erfolgreich bebrütet, gehören zur **SPA-Gebietskulisse**. VF 44 liegt vollumfänglich im Prüfbereich der vier Weißstorchhorste: Bergfeld, Ollendorf, Hoffelde, Großschönfeld.



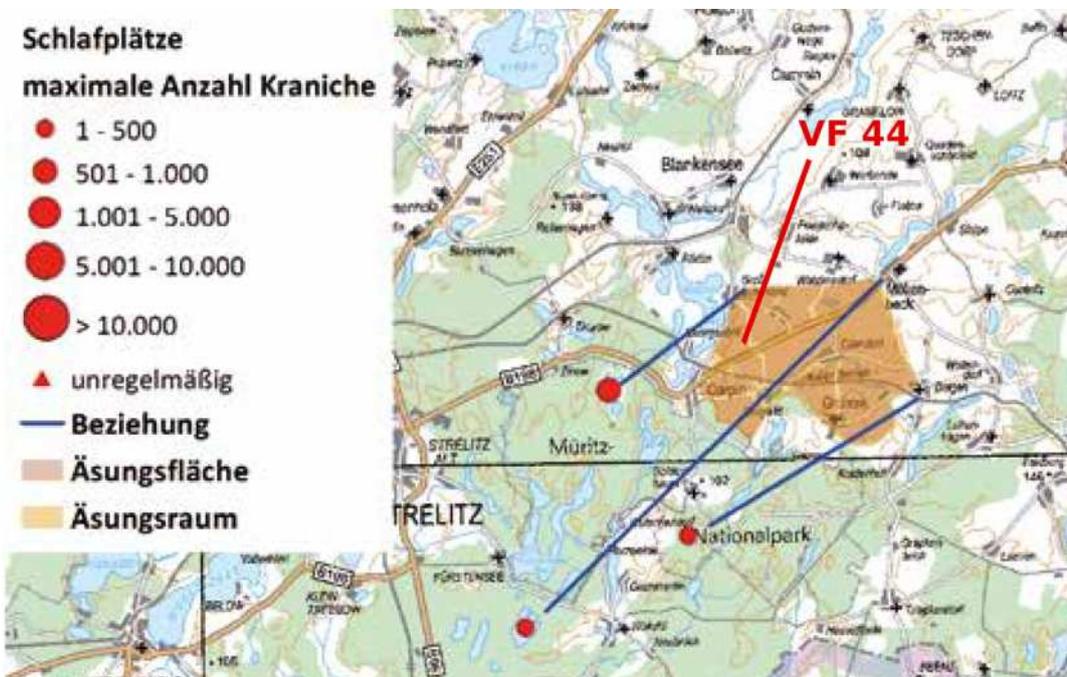
• **Prüfbereich Weißstorch**

• Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) - LINFOS

2.15. **Hoffelde ist Sammelplatz von Weißstörchen.** Ungefähr 30 Individuen wurden 2023 auf den Dächern eines Hofes beobachtet. Von Hoffelde fliegen sie durch VF 44 zu den nassen Wiesen vor Bergfeld, zum Plansee und Rödliner See.



2.16. Die Fläche ist **Äsungsfläche von Kranichen** (Kraniche-ORMV-Sonderheft-2014, im Anhang beigefügt). Schlafplätze von Kranichen befinden sich im angrenzenden SPA Gebiet (Großvogelmonitoring des Naturparks 2023). Sie fliegen von den Äsungsflächen zu



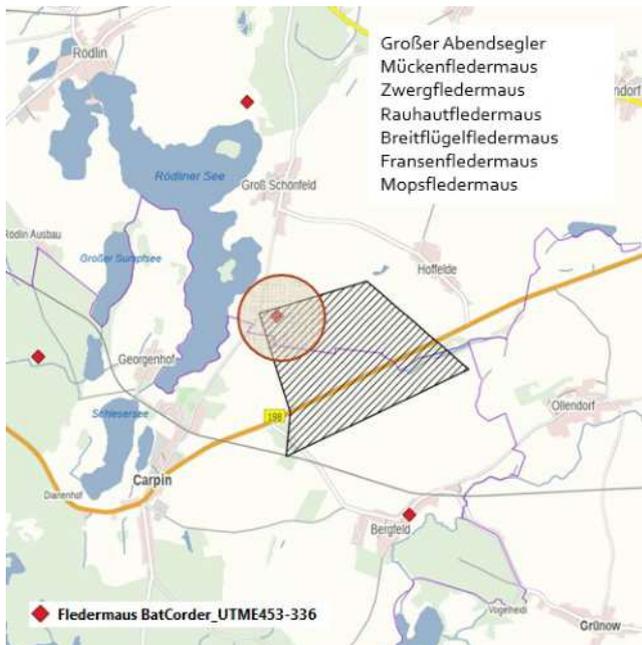
den Schlafplätzen durch VF 44.

2.17. Gemäß des **Großvogelmonitorings 2023 des Naturparks Feldberger Seenlandschaft** ist die Fläche „als **äußerst problematisch für die windkraftsensiblen Arten** zu betrachten.“

2.18. Die Fläche ist Fledermaushabitat. Sie liegt teilweise im **Prüfbereich** des/der streng geschützten **kollisionsgefährdeten**:

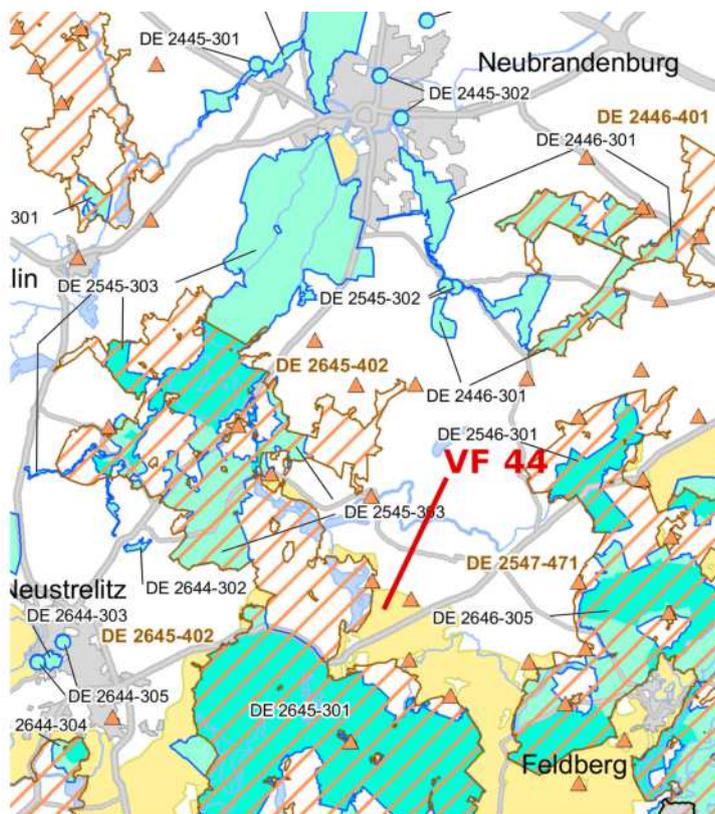
- **Großen Abendseglers**
- **Mückenfledermaus**
- **Zwergfledermaus**
- **Rauhautfledermaus**
- **Wasserfledermaus**
- **Breitflügelfledermaus**
- **Fransenfledermaus**

Auch wenn der vom Aussterben bedrohten Mopsfledermaus kein erhöhtes Kollisionsrisiko zugeschrieben wird, sollte ihr Lebensraum auf der Vorschlagsfläche nicht ungenannt bleiben. Die Daten zu den Fledermausnachweisen stammen aus dem Landesweiten Horchbox-Monitoring des LUNG (möglicherweise bisher unveröffentlicht).



2.19. Die Fläche liegt **vollumfänglich innerhalb des Biotopverbundes** der Planungsregion gemäß der *ersten Fortschreibung des gutachtlichen Rahmenplans*.

2.20. VF 44 ist **vollumfänglich Teil des ökologischen Netzes Natura 2000** als Gebiet „**Verbindender Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie**“ gemäß der „*ersten Fortschreibung des gutachtlichen Rahmenplans*“. Für die Natura 2000 Gebiete fordert die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V)1 vom 12. Juli 2011 für Seeadler, Rotmilan und Weißstorch: „*möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)*“ Es gilt den sich im Netz Natura 2000 befindlichen Lebensraum für den Artenschutz zu erhalten oder zu verbessern und nicht durch einen Windpark weiter zu verschlechtern. Das streng geschützte **kollisionsgefährdetete Große Mausohr** steht auf der Liste der im **FFH-Gebiet Serrahn (DE2645-301)** aufgeführten Arten. Das Große Mausohr hat seine Kinderstube in Gebäuden und jagt im Wald. Hecken, Baumgruppen und Baumreihen auf VF 44 sind die *verbindenden Landschaftselementen nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie*



Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans

Mecklenburgische Seenplatte

Karte 10: Kohärentes europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"

Legende

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

 Gebiet der Meldung 2008 zur Neuweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten (mit EU-Nummer)

 Horststandorte des Weißstorchs und des Fischadlers als Bestandteile der SPA-Gebietskulisse

Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

 DE 2446-301 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB; mit EU-Nummer) gemäß der Entscheidung der EU-Kommission vom 13.11.2007

 DE 2445-303 Gebiete bzw. Gebietsteile, die bereits mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 7.12.2004 als GGB festgelegt wurden

 Verbindende Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie

2.21. Die **raumordnerische Zielsetzung** für das Gebiet wird als **"Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen"** formuliert. Eine Ausweisung als Windenergieeignungsfläche stünde dieser Zielsetzung entgegen.



Zeichenerklärung

 Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen
- Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege - (H)

I. Ableitung aus arten- und lebensraumbezogenen Zielzuweisungen / Arten- und Lebensraumpotenzial

 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen
- Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege - (B)

I. Ableitung aus arten- und lebensraumbezogenen Zielzuweisungen / Arten- und Lebensraumpotenzial

 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen
- Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete - (C)

Moore (QM)
a. Vorläufige Regeneration gestörter Naturlandschaftsfunktionen stark



MECKLENBURG - VORPOMMERN

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion 4 Mecklenburgische Seenplatte

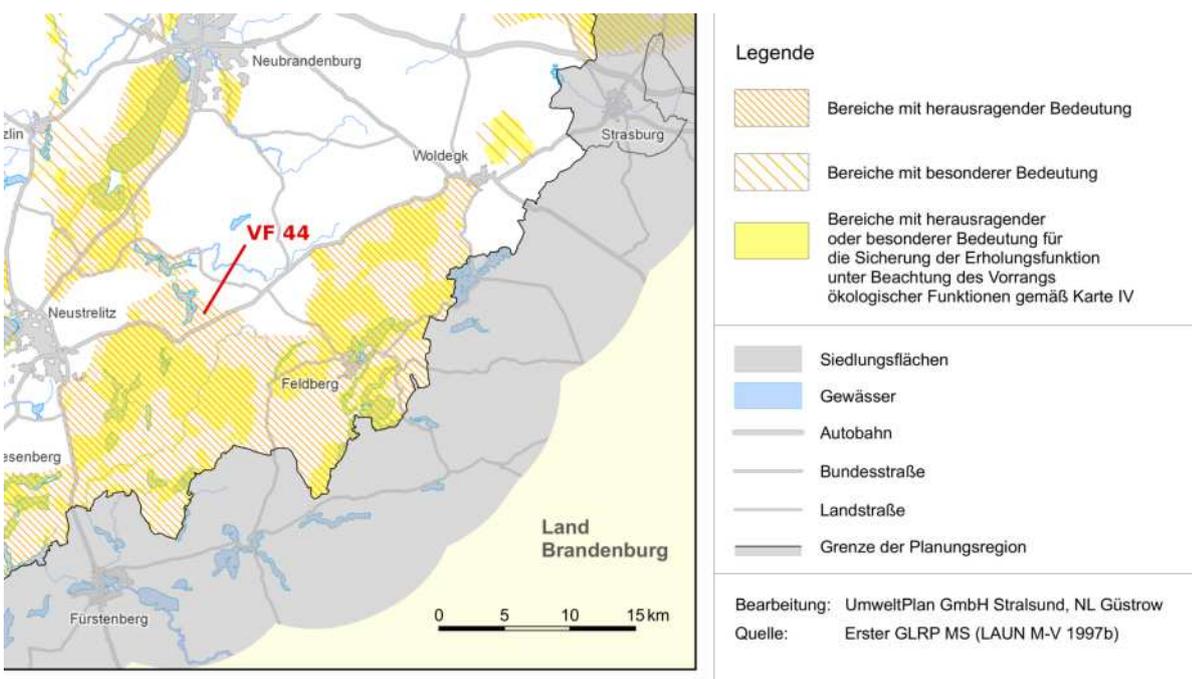
Karte IV: Ziele der Raumentwicklung / Anforderungen an die Raumordnung (zu Kap. III.5) - Ostblatt -

2.22. Der angrenzende Nationalpark mit dem von VF 44 nur **3000 Meter entfernt gelegenen UNESCO Welt-Naturerbe "Buchenwälder Serrahn"** soll wegen seiner Qualität als Rückzugsraum zukünftig weitere geschützte und gefährdete Arten zur Ansiedlung bringen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen in direkter Umgebung des Nationalparks sind von Windenergieanlagen frei zu halten. Das offene Land nördlich des Nationalparks dient Großvögeln, die ihre Nistplätze an den Seen und Mooren des Nationalparks haben, als Jagdrevier, Tagesrastplatz oder Äsungsfläche. Es kann nicht

darum gehen, den zur Zeit noch vorhanden, je nach Art teilweise rapide abnehmenden Bestand in einer Art und Weise zu „schützen“, die auf lange Sicht seinen Untergang bewirken muss. Vor einem weiteren Druck auf die Populationen, die im Nationalpark eine Überlebensinsel gefunden haben, ist deswegen unbedingt Abstand zu nehmen. Es wäre im Gegenteil viel mehr angebracht, die den Nationalpark umgebenden Agrarflächen in einen Zustand zu überführen, der eine Erholung bedrohter Arten ermöglicht.

2.23. Der **Naturpark Feldberger Seenlandschaft** sollte aufgrund seines hohen Bestandes an Großvögeln und Fledermäusen **von Windenergieanlagen unbedingt frei gehalten werden**. Wichtige Großvogelpopulationen sind seit Jahren im Naturpark rückläufig. Darunter zählen unter anderem Weißstorch, Rotmilan und Schreiadler (Großvogelmonitoring 2023 des Naturparks Feldberger Seenlandschaft). Von einer weiteren Verschlechterung der Situation durch Windkraftanlagen ist unbedingt abzuweichen.

2.24. Gemäß der „ersten Fortschreibung des gutachtlichen Rahmenplans“ liegt die Fläche in einem „**Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft**“. Die Bewertung des Landschaftsbildes der Vorschlagsfläche ist „mittel – bis hoch“, umgeben von Flächen mit der Bewertung „sehr hoch“. Auf der Fläche liegt das Bodendenkmal Teufelsstein, ein sagenumwobener 11 Kubikmeter großer Granitblock. Anlässlich der Weltnaturerbe-Ernenennung Serrahns betonte Till Backhaus 2011 die Wichtigkeit einer weiteren Erschließung attraktiver touristischer Angebote für das Land MV. Ein Windpark vor den Toren Serrahns würde diese Aussage konterkarieren.



2.25. Auch wenn nach dem Gesetzgeber Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nicht mehr tabu sind, sehen wir eine Industrialisierung des Naturparks Feldberger Seenlandschaft durch Windparks als Affront gegen all unsere Bemühungen der letzten Jahrzehnte, einen naturverträglichen Tourismus aufzubauen und einen Umbau der Landwirtschaft hin zur ökologischen Bewirtschaftung zu fördern. Dies geschieht im Sinne des Zweckes des Naturparks entsprechend §3 der Landesverordnung vom 13.02.1997.

2.26. Der Planungsverband Amt Neustrelitz Land, zu dem Carpin gehört, hat in einem Flächennutzungsplan vom 10.12.1997 festgelegt, dass keine Windenergieanlagen im Außenbereich des Plangebietes errichtet werden dürfen. Die Gemeinde Carpin sieht diesen Plan als kommunale Willensbekundung.

3. weitere Vorschlagsflächen im Naturpark oder direkt an ihn angrenzend

VF 41 (Laeven) & VF 42 (Triepekendorf)

3.1. Die Flächen sind ebenfalls Teil des ökologischen Netzes Natura 2000 als Gebiet „*Verbindender Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie*“ gemäß der „*ersten Fortschreibung des gutachtlichen Rahmenplans*“.

3.2. Die Standorte sind Teil des Naturparks Feldberger Seenlandschaft, einem Gebiet mit herausragender Bedeutung für Flora und Fauna. Die Flächen und ihre Umgebung besitzen ein Landschaftsbild von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und sind von sehr großer Bedeutung für die Erholungsnutzung.

3.3. Gemäß des Großvogelmonitorings 2023 des Naturparks Feldberger Seenlandschaft sind die Flächen ebenfalls „*als äußerst problematisch für die windkraftsensiblen Arten zu betrachten*“.

VF 43 (Cantnitz)

3.4. VF 43 grenzt an Landschaftsbildräume der höchsten Wertstufe entsprechend der Einstufung der zuständigen Fachbehörden des Landes MV. Aufgrund der räumlichen Nähe würde auch der Naturpark Feldberger Seenlandschaft in seinem Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

3.5. Die Fläche liegt in einem unzerschnittenen Freiraum der Stufe 4 (> 2.400 ha). Diese Räume besitzen eine herausragende Bedeutung für den naturschutzfachlichen Wert einer Region und sind gem. § 1 BNatSchG vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren.

3.6. VF 43 liegt im relevanten Umfeld der letzten Schreiadlervorkommen der Feldberger Seenlandschaft. Auch und gerade wenn die Anzahl der besetzten Horste in der Umgebung stetig rückläufig war, bestehen hier offensichtlich noch geeignete Habitatbedingungen für diese besonders schutzbedürftige Vogelart. Dieses herausragende Potenzial sollte nicht irreversibel durch die Ausweisung eines Windparks zerstört werden.

3.7. Gemäß des Großvogelmonitorings 2023 des Naturparks Feldberger Seenlandschaft ist die Fläche „*als äußerst problematisch für die windkraftsensiblen Arten zu betrachten*“.

4. Zusammenfassung und Ergebnis

Eine Gesamtschau der aufgeführten Punkte zeigt die enorme Beeinträchtigung des Gebietes VF 44 für den Vogel-, Fledermaus- und Biotopschutz. Mindestens **fünf kollisionsgefährdete Großvogelarten**, **acht kollisionsgefährdete Fledermausarten** und eine Vielzahl von Zugvögeln sind betroffen.

Es zeigt eine durch Windenergieanlagen über die Vorschlagsfläche hinausgehende **Beeinträchtigung von europäischen Schutzgebieten**, die unter einem **absoluten Verschlechterungsverbot** liegen. Vermeidbare Einwirkungen aus der Umgebung des streng geschützten Bereichs werden in diesem Verbot explizit mit untersagt. Darüber hinaus **widerspricht eine Ausweisung** von VF 44 als Vorrangfläche für Windenergie **den Zielen des Naturparks und Landschaftsschutzgebietes**. Aufgrund der herausragenden Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und zur Sicherung der ökologischen Funktion hat die Gemeinde die Fläche freigehalten und nicht überplant.

Die Prüfung der Gemeinde Carpin hat ergeben, dass VF 44 (Carpin) für Windenergieanlagen nicht geeignet ist!

Anmerkung:

Wenn nicht anders angegeben stammen die Informationen aus der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MSE des Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte und dem Kartenportal-Umwelt des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LINFOS -Landesinformationssystem).

Anhang:

Großvogelmonitoring des Naturparks
Kraniche-ORMV-Sonderheft-2014

Beschluss der Gemeindevertretung 11. März 2024

Ort Datum Unterschrift